

Drucksache

der Bezirksverordnetenversammlung Treptow-Köpenick von Berlin

VIII. Wahlperiode

Ursprung: Vorlage zur Beschlussfassung, BA

TOP: 030 / 11.3

Vorlage zur Beschlussfassung

Drs.Nr.: VIII/0910

<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	<i>Sitzung</i>	<i>Beratungsstand</i>
30.10.2019	StaB	StaB/VIII/036	
14.11.2019	BVV	BVV/VIII/030	

Neufassung der Prüfkriterien für die Umsetzung der sozialen Erhaltungsverordnung in den Erhaltungsgebieten nach § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BauGB im Bezirk Treptow-Köpenick von Berlin

Die Bezirksverordnetenversammlung Treptow-Köpenick von Berlin möge beschließen:

Die in den Vorlagen zu den Gebieten der sozialen Erhaltungsverordnung nach § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BauGB "Oberschöneweide", "Niederschöneweide" und "Alt-Treptow" jeweils beschlossenen erhaltungsrechtlichen Prüfkriterien aufzuheben und durch die neugefassten Prüfkriterien für alle im Bezirk Treptow-Köpenick bestehenden Gebiete der sozialen Erhaltungsverordnung zu ersetzen gemäß § 30 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches (AGBauGB) in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 06.12.2017 (GVBl. S. 664) sowie § 12 Abs. 2 Nr. 4 Bezirksverwaltungsgesetz (BezVG) in der Fassung vom 10. November 2011 (GVBl. S. 692), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 02.02.2018 (GVBl. S. 160). Nach Inkrafttreten der Verordnung ist der Bezirksverordnetenversammlung eine Mitteilung zu machen.

Berlin, den 22.10.2019

Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin

Oliver Igel
Bezirksbürgermeister

Rainer Hölmer
Bezirksstadtrat für
Bauen, Stadtentwicklung
und öffentliche Ordnung

BA-Beschluss
bestätigt am 22.10.19/ *Koten*

Bezirksamt Treptow-Köpenick
Abt. Bauen, Stadtentwicklung und öffentliche Ordnung
Bezirksstadtrat

Berlin, den 02.10.2019

Bezirksamtsvorlage Nr. *339*/2019
zur **Beschlussfassung**
in der Sitzung des Bezirksamtes Treptow-Köpenick am 22.10.2019

1 Ex.

1. Gegenstand der Vorlage:

Neufassung der Prüfkriterien für die Umsetzung der sozialen Erhaltungsverordnung in den Erhaltungsgebieten nach § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BauGB im Bezirk Treptow-Köpenick von Berlin

2. Berichterstatter:

Herr Bezirksstadtrat Hölmer

3. Zur Beratung hinzuzuziehende Personen:

keine

4. Beschlussentwurf:

- I. Das Bezirksamt beschließt, dass die in den Vorlagen zu den Gebieten der sozialen Erhaltungsverordnung nach § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BauGB „Oberschöne-weide“, „Niederschöne-weide“ und „Alt-Treptow“ jeweils beschlossenen erhaltungsrechtlichen Prüfkriterien aufgehoben und für die vorbezeichneten Milieuschutzgebiete durch die in Anlage 1 niedergelegten Prüfkriterien ersetzt werden.
- II. Mit der Durchführung des Beschlusses wird die Abteilung Bauen, Stadtentwicklung und öffentliche Ordnung, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Stadtplanung beauftragt.
- III. Es sind keine Gründe bekannt, die gegen die Veröffentlichung der Beschlussteno-rierung sprechen. Eine Veröffentlichung kann erfolgen, wenn kein Widerspruch bis zum Ablauf der Sitzung des Bezirksamtes erfolgt, in der die Vorlage beschlossen wird.
- IV. Das Bezirksamt legt diesen Beschluss der Bezirksverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vor (Anlage 4).

5. Begründung:

Die beschlossenen Prüfkriterien für die Gebiete der sozialen Erhaltungsverordnung „Nieder- und Oberschöne-weide“ sowie für „Alt-Treptow“ bedürfen einer Anpassung. Die neuen Prüfkriterien gelten für alle Milieuschutzgebiete in Treptow-Köpenick und basieren auf den Ergebnissen der städtebaulichen Untersuchung des Büros LPG Landesweite Planungsgesellschaft mbH vom August 2019. Die Begründung (Anlage 2) ist Gegenstand und Grundlage dieses Beschlusses.

Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen wurde über die Neufassung der Prüfkriterien informiert.

6. Rechtsgrundlagen:

Für die Zuständigkeit:

§ 30 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches (AGBauGB) in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 06.12.2017 (GVBl. S. 664) sowie § 12 Abs. 2 Nr. 4 Bezirksverwaltungsgesetz (BezVG) in der Fassung vom 10. November 2011 (GVBl. S. 692), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 02.02.2018 (GVBl. S. 160)

Materielle Rechtsgrundlage:

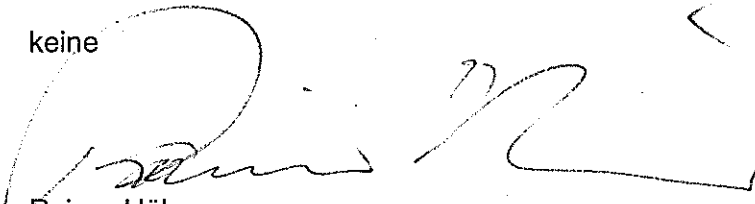
§ 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. S. 3634)

7. Haushaltmäßige und personelle Auswirkungen:

Es werden keine haushaltmäßigen und personellen Auswirkungen durch den Beschluss herbeigeführt.

8. Mitzeichnungen:

keine



Rainer Hölmer

Anlagen

Anlage 1: Prüfkriterien

Anlage 2: Begründung

Anlage 3: Text der Rechtsverordnung

Anlage 4: Drucksache der BVV

Prüfkriterien

Für folgende Maßnahmen, die den zeitgemäßen Ausstattungsstandard wesentlich überschreiten oder eine Nutzungsänderung darstellen, sollen **keine erhaltungsrechtliche Genehmigung bzw. erhaltungsrechtliche Zustimmung** im Baugenehmigungsverfahren erteilt werden:

- **Einbau bzw. Anbau von Aufzügen oder Fassadengleitern.** Diese gelten im Gebiet nicht als typisches Ausstattungsmerkmal und sind dementsprechend als städtebauliches Element kein Standard in weiten Bereichen des Bezirks. Der Einbau bzw. Anbau von Aufzügen und Fassadengleitern ist aufgrund der Vorbildwirkung dazu geeignet, Entwicklungen in Gang zu setzen, die tendenziell eine überdurchschnittlich hohe Verdrängungsgefahr für die im Erhaltungsgebiet vorhandene Wohnbevölkerung nach sich ziehen.
- **Einbau eines zweiten Bades, einer zweiten Dusche oder eines zweiten WCs,** mit Ausnahme von Wohnungen mit vier oder mehr Wohnräumen, wenn die Zahl der Wohnräume durch den Einbau nicht verringert wird.
- **Nicht erforderliche Grundrissänderungen.** Erforderliche Grundrissveränderungen sind auf ein Minimum zu beschränken und vorhandene Stränge zu berücksichtigen. Als nicht erforderliche Grundrissänderungen zählen insbesondere solche, die eine Veränderung der ursprünglichen Zimmeranzahl oder eine Veränderung der Wohnfläche, Verlegung und Neubau von Kammern, Schaffung von Wohnküchen und Veränderungen von bereits voll ausgestatteten Bädern einer Größe von 8 qm (ein WC, ein Handwaschbecken in Einzelausführung, eine Badewanne oder Dusche sowie Wand- und Bodenverfließen sind bereits vorhanden) beinhalten.
- **Wohnungsteilungen und Wohnungszusammenlegungen.** Dies gilt auch bei Zusammenlegung von bereits bestehendem mit neu geschaffenem Wohnraum (z. B. Dachgeschoss-Maisonette Einheit).
- **Maßnahmen zur Energieeinsparung,** die über die Anpassung an die baulichen oder anlagentechnischen Mindestanforderungen der Energieeinsparverordnung (EnEV) an bestehende Gebäude und Anlagen in der bei Antragstellung geltenden Fassung der EnEV hinausgehen. Dass die Maßnahmen nicht über die Mindestanforderungen der EnEV hinausgehen, ist vom Antragsteller durch Vorlage eines Gutachtens eines Sachverständigen nachzuweisen. Außerdem ist nachzuweisen, dass die Dämmung der obersten Geschossdecke und der Kellerdecke bereits erfolgt bzw. Bestandteil der Maßnahme ist und die Schäden nicht durch eine Reparatur, sondern nur durch eine Erneuerung des Bauteils behoben werden können.

- **Schaffung von Balkonen und sonstigen Anlagen**, wenn die Wohnung bereits einen Balkon oder sonstige Anlagen (wie Loggia, Terrasse oder Wintergarten) aufweist, der Anbau hinsichtlich der verwendeten Konstruktion und Materialien besonders kostenaufwändig ist oder eine Größe von 4 qm überschreitet. Die Vergrößerung von bestehenden Balkonen und sonstigen Anlagen ist ebenfalls zu versagen.
- **Schaffung von besonders hochwertiger Wohnungs- und Gebäudeausstattung**, z. B. Fußbodenheizung, Gegensprechanlage mit Videobildübertragung, Kamin, hochwertige Bad- und Küchenausstattung, Panoramafenster/bodentiefe Fenster, repräsentative Eingangsbereiche und Treppenhäuser sowie weitere wohnwerterhöhende Ausstattungsmerkmale, die im Berliner Mietspiegel enthalten sind.
- **Schaffung von zur Wohnung gehörigen Stellplatzanlagen**, wenn die Wohnung nur zusammen mit dem Stellplatz angeboten und vermietet wird, da sich damit die Mietkosten der Wohnung erhöhen können. Eigenständige Mietverträge für Stellplätze bleiben hiervon unberührt.
- **Nutzungsänderungen von Wohnen in Gewerbe** werden grundsätzlich versagt. Alle weiteren Nutzungsänderungen unterliegen der Einzelfallprüfung.

Sonstige bauliche Maßnahmen die aufgrund der Vorbildwirkung geeignet sind, Entwicklungen in Gang zu setzen, die tendenziell eine überdurchschnittlich hohe Verdrängungsgefahr für die im Erhaltungsgebiet vorhandene Wohnbevölkerung nach sich ziehen.

Begründung

Die beschlossenen Prüfkriterien in den bestehenden Milieuschutzgebieten „Ober- und Niederschöneweide“ sowie „Alt-Treptow“ bedürfen einer Anpassung. Daher wurde das Büro Landesweite Planungsgesellschaft mbH LPG mit der Überprüfung und Vereinheitlichung der Prüfkriterien für alle bestehenden Milieuschutzgebiete im Bezirk Treptow-Köpenick beauftragt.

Die Anwendungsvoraussetzungen in den Milieuschutzgebieten „Ober- und Niederschöneweide“ einerseits sowie „Alt-Treptow“ andererseits sind ähnlich, sodass eine Genehmigungspraxis auf Grundlage eines gemeinsamen Kriterienkatalogs für alle bestehenden Gebiete im Bezirk Treptow-Köpenick möglich ist. Ein einheitlicher Kriterienkatalog vereinfacht das Genehmigungsverfahren und führt zu einer höheren Transparenz sowie Nachvollziehbarkeit aller Beteiligten/Betroffenen.

Die neuen Prüfkriterien müssen in der Lage sein auch weiterhin die Umsetzung der Handlungserfordernisse der sozialen Erhaltungsziele zu ermöglichen. Zur Vereinheitlichung der Kriterien werden die bisherigen Formulierungen der beiden bestehenden Kataloge miteinander verschmolzen. Dies erfolgt unter Berücksichtigung der von der LPG aufgestellten Handlungserfordernisse zur Umsetzung der Erhaltungsziele und auch der gesammelten Erfahrung der bisherigen Genehmigungspraxis auf Grundlage der bisherigen Prüfkriterien des Bezirks.

Einige Kriterien der bisherigen Prüfkataloge können sehr gut auf diese Erfordernisse reagieren, sind in der bisherigen Praxis ohne Schwierigkeiten anwendbar und haben sich somit als geeignete Mittel zur Erhaltung der Gebietsziele erwiesen. So bleiben die Kriterien hinsichtlich des Einbau eines zweiten Bades/Dusche/WCs, der Wohnungsteilungen/Wohnungszusammenlegungen, des Anbaus von Balkonen, der Schaffung von Stellplatzanlagen, der Herstellung besonders hochwertiger Wohnungsausstattung und der Nutzungsänderung von Wohnraum inhaltlich unberührt.

Bei anderen Punkten besteht jedoch die Erforderlichkeit zur inhaltlichen Anpassung, um sowohl eine für alle Beteiligten transparentere Regulierung zu ermöglichen als auch bisher auftretenden Schwierigkeiten der Genehmigungspraxis durch die bestehenden unterschiedlichen Prüfkriterienkataloge zu reagieren.

Folgende Kriterien werden inhaltlich verändert/angepasst:

Einbau/Anbau von Aufzügen oder Fassadengleitern: Um den Zielen des Erhalts der städtebaulichen Strukturen und der Überprüfung der Umsetzung von sozialverträglichen Modernisierungsvorhaben gerecht zu werden, muss in der Antragsprüfung beurteilt werden, ob von

dem beantragten Aufzug eine negative Vorbildwirkung ausgeht und ob seine Herstellung sozialverträglich gestaltet wird.

Aufzüge sind in den sozialen Erhaltungsgebieten des Bezirkes kein typisches städtebauliches Element und kein Ausstattungsmerkmal, daher kann die Genehmigung eines Aufzuges Entwicklungen in Gang setzen, welche die städtebauliche Struktur der Gebiete stark verändert und somit eine hohe Verdrängungsgefahr für die vorhandene Wohnbevölkerung nach sich zieht. Desweiteren ist der Anbau eines Aufzuges aufgrund seiner Kostenintensität generell ein verdrängungswirkendes Vorhaben. Hier besteht ein Zielkonflikt zwischen dem Milieuschutz und den Ansprüchen an das barrierearme Bauen, um der immer älter werdenden Bevölkerungsstruktur gerecht zu werden. Um diesen Konflikt entgegen zu steuern lässt das neue Kriterium zum Aufzugsanbau den Anbau von barrierefreien Aufzügen zu, wenn dieser sich in seiner Kostenherstellung an Mindeststandards hält. Vom Kostenaufwand erheblich von der Regel abweichende Maßnahmen tragen in ausschlaggebendem Maße zu Mietsteigerungen bei und befördern die Verdrängung der vorhandenen Wohnbevölkerung bzw. eine städtebaulich nicht erwünschte Veränderung der Bevölkerungsstruktur. In diesem Falle besteht mit zusätzlichem Verweis auf die Vorbildwirkung kein Anspruch auf Genehmigung.

Nicht erforderliche Grundrissänderungen: Für dieses Kriterium gestaltete sich eine bisherige Beurteilung von Anträgen recht schwer, da im Wortlaut der bisherigen Formulierung die Beschränkung von „Grundrissänderungen zur Schaffung besonders großzügiger Wohnungsgrundrisse, d.h. wenn durch Aufgabe eines Aufenthaltsraumes Wohnräume mit über 25 qm entstehen“ enthalten ist. Hierdurch ist die Beurteilung von unterschiedlichen Wohnungsschnitten zu stark auf eine bestimmte Quadratmeterzahl begrenzt. Wichtig ist, dass eine unnötige Veränderung der ursprünglichen Zimmeranzahl oder eine Veränderung der Wohnfläche unterbleiben. Somit wird sichergestellt, dass die vorhandenen Strukturen der Wohnungen erhalten bleiben und sich der Wohnungsschlüssel der Gebiete nicht verändert.

Maßnahmen zur Energieeinsparung: Wie auch in den bisherigen Kriterien bleibt der Grundtenor erhalten. Maßnahmen, die über die Mindestanforderungen der EnEV hinausgehen sind zu unterlassen, um unnötige Kosten zu vermeiden, die in ausschlaggebendem Maße zu Mietsteigerungen führen und zu einer Verdrängung der ansässigen Bevölkerung führen können. Um auszuschließen, dass ein Antragsteller unnötige Maßnahmen vornimmt, muss ein Nachweis darüber erfolgen, dass die Maßnahme wesentlich zur Verbesserung einer Energieeinsparung beiträgt. Außerdem ist nachzuweisen, dass die Dämmung der obersten Geschossdecke und der Kellerdecke bereits erfolgten oder dies Bestandteil der Maßnahme ist und, dass zu behebbende Schäden nicht durch eine Reparatur, sondern nur durch die Erneuerung des betroffenen Bauteils behoben werden kann. Damit wird sichergestellt, dass eine beantragte Maßnahme sinnvoll ist und wirklich mit der Intention einer Energieeinsparung ausgeführt wird.

Die Untersuchungsergebnisse zeigen, dass sich die bestehenden Prüfkriterien des Bezirkes zur Identifizierung derjenigen Investitionsmaßnahmen eignen, die eine besondere Gefahr für die Erhaltung der gebietstypischen Bevölkerungsstruktur darstellen. Angesichts der hohen Dynamik auf dem gebietlichen Wohnungsmarkt sind, die vorhandenen Instrumentarien ein-

schließlich der Regulierung der Umwandlung in Eigentum und der Nutzung des Vorkaufsrechts konsequent anzuwenden. Außerdem sind Leerwohnungen in das erhaltungsrechtliche Genehmigungsverfahren einzubeziehen.

Um die vorhandenen Wohnungsstrukturen im Einklang mit der vorhandenen Bevölkerung zu erhalten, findet das erhaltungsrechtliche Genehmigungsverfahren auf Grundlage der Prüfkriterien sowohl auf bewohnte Wohnungen (vermietete Wohnungen, selbstgenutzte Eigentumswohnungen) als auch auf Leerwohnungen Anwendung.

Text der Rechtsverordnung

(so zu veröffentlichen nach Erlass)

Neufassung der Prüfkriterien für die Umsetzung der sozialen Erhaltungsverordnung in den Erhaltungsgebieten nach § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BauGB im Bezirk Treptow-Köpenick von Berlin

vom .2019

Auf Grund des § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. S. 3634), in Verbindung mit § 30 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs (AG BauGB) in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 06.12.2017

Präambel

Das Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin hat in seiner Sitzung am .2019 durch Beschluss die Prüfkriterien zur Beurteilung von Anträgen auf Rückbau, Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen in den Erhaltungsgebieten des Bezirkes Treptow-Köpenick gemäß § 172 Absatz 1 Satz Nummer 2 BauGB neu festgelegt, die gleichermaßen für Maßnahmen in bewohnten wie auch in leerstehenden Wohnungen gelten.

Kriterien

Für die sozialen Erhaltungsgebiete Alt-Treptow, Niederschöneweide, Oberschöneweide im Bezirk Treptow-Köpenick von Berlin wurden die folgenden Kriterien für die Umsetzung der Erhaltungsverordnungen nach § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BauGB beschlossen:

Für folgende Maßnahmen, die den zeitgemäßen Ausstattungsstandard wesentlich überschreiten oder eine Nutzungsänderung darstellen, sollen **keine erhaltungsrechtliche Genehmigung bzw. erhaltungsrechtliche Zustimmung** im Baugenehmigungsverfahren erteilt werden:

- **Einbau bzw. Anbau von Aufzügen oder Fassadengleitern.** Diese gelten im Gebiet nicht als typisches Ausstattungsmerkmal und sind dementsprechend als städtebauliches Element kein Standard in weiten Bereichen des Bezirks. Der Einbau bzw. Anbau von Aufzügen und Fassadengleitern ist aufgrund der Vorbildwirkung dazu geeignet, Entwicklungen in Gang zu setzen, die tendenziell eine überdurchschnittlich hohe Verdrängungsgefahr für die im Erhaltungsgebiet vorhandene Wohnbevölkerung nach sich ziehen.

- **Einbau eines zweiten Bades, einer zweiten Dusche oder eines zweiten WCs**, mit Ausnahme von Wohnungen mit vier oder mehr Wohnräumen, wenn die Zahl der Wohnräume durch den Einbau nicht verringert wird.
- **Nicht erforderliche Grundrissänderungen.** Erforderliche Grundrissveränderungen sind auf ein Minimum zu beschränken und vorhandene Stränge zu berücksichtigen. Als nicht erforderliche Grundrissänderungen zählen insbesondere solche, die eine Veränderung der ursprünglichen Zimmeranzahl oder eine Veränderung der Wohnfläche, Verlegung und Neubau von Kammern, Schaffung von Wohnküchen und Veränderungen von bereits voll ausgestatteten Bädern einer Größe von 8 qm (ein WC, ein Handwaschbecken in Einzelausführung, eine Badewanne oder Dusche sowie Wand- und Bodenverfließen sind bereits vorhanden) beinhalten.
- **Wohnungsteilungen und Wohnungszusammenlegungen.** Dies gilt auch bei Zusammenlegung von bereits bestehendem mit neu geschaffenem Wohnraum (z. B. Dachgeschoss-Maisonette Einheit).
- **Maßnahmen zur Energieeinsparung**, die über die Anpassung an die baulichen oder anlagentechnischen Mindestanforderungen der Energieeinsparverordnung (EnEV) an bestehende Gebäude und Anlagen in der bei Antragstellung geltenden Fassung der EnEV hinausgehen. Dass die Maßnahmen nicht über die Mindestanforderungen der EnEV hinausgehen, ist vom Antragsteller durch Vorlage eines Gutachtens eines Sachverständigen nachzuweisen. Außerdem ist nachzuweisen, dass die Dämmung der obersten Geschossdecke und der Kellerdecke bereits erfolgt bzw. Bestandteil der Maßnahme ist und die Schäden nicht durch eine Reparatur, sondern nur durch eine Erneuerung des Bauteils behoben werden können.
- **Schaffung von Balkonen und sonstigen Anlagen**, wenn die Wohnung bereits einen Balkon oder sonstige Anlagen (wie Loggia, Terrasse oder Wintergarten) aufweist, der Anbau hinsichtlich der verwendeten Konstruktion und Materialien besonders kostenaufwändig ist oder eine Größe von 4 qm überschreitet. Die Vergrößerung von bestehenden Balkonen und sonstigen Anlagen ist ebenfalls zu versagen.
- **Schaffung von besonders hochwertiger Wohnungs- und Gebäudeausstattung**, z. B. Fußbodenheizung, Gegensprechanlage mit Videobildübertragung, Kamin, hochwertige Bad- und Küchenausstattung, Panoramafenster/bodentiefe Fenster, repräsentative Eingangsbereiche und Treppenhäuser sowie weitere wohnwerterhöhende Ausstattungsmerkmale, die im Berliner Mietspiegel enthalten sind.
- **Schaffung von zur Wohnung gehörigen Stellplatzanlagen**, wenn die Wohnung nur zusammen mit dem Stellplatz angeboten und vermietet wird, da sich damit die Mietkosten der Wohnung erhöhen können. Eigenständige Mietverträge für Stellplätze bleiben hiervon unberührt.
- **Nutzungsänderungen von Wohnen in Gewerbe** werden grundsätzlich versagt. Alle weiteren Nutzungsänderungen unterliegen der Einzelfallprüfung.

- Sonstige bauliche Maßnahmen die aufgrund der Vorbildwirkung geeignet sind, Entwicklungen in Gang zu setzen, die tendenziell eine überdurchschnittlich hohe Verdrängungsgefahr für die im Erhaltungsgebiet vorhandene Wohnbevölkerung nach sich ziehen.

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den .2019

Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin

Oliver Igel
Bezirksbürgermeister

Rainer Hölmer
Bezirksstadtrat für Bauen, Stadtentwicklung und öffentliche Ordnung